

Privatstiftungen

- **Merkmale § 1**
 - Rechtsträger
 - Vom Stifter gewidmetes Vermögen (§ 4: mindestens 70.000,-)
 - dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks dient
- Dh „eigentümerloses“ Vermögen
 - in dem Sinn, dass sie keine Gesellschafter oder Mitglieder hat
 - Träger des Vermögens ist die PS selbst

Privatstiftungen

- **Merkmale § 1 (Fortsetzung)**
 - Unterscheide Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz und Landesstiftungsgesetzen
 - Für gemeinnützige und mildtätige Zwecke
 - Das auch möglich bei PS, aber auch andere Zwecksetzung, wie insb Versorgung der Familienangehörigen möglich
 - Auch Selbstversorgung des Stifters ist möglich

Privatstiftungen

- **Merkmale § 1 (Fortsetzung 2)**
 - **Abs 2**
 - Keine gewerbsmäßige Tätigkeit, es sei denn Nebentätigkeit
 - Keine Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft
 - Kein unbeschränkt haftender Gesellschafter einer OG oder KG
 - Ratio: Vermeidung riskanter Tätigkeiten

Privatstiftungen

- **Merkmale § 1 (Fortsetzung 3)**
 - **Aber sehr wohl zulässig und verbreitet:**
 - Anteile an Kapitalgesellschaften
 - Eigentum und Verwaltung von Zinshäusern
- **Motive für PS**
 - Erhaltung von (unternehmerischen Vermögen), keine Aufteilung unter Erben
 - (früher) steuerliche Vorteile

Privatstiftungen

- **Gründung und Entstehen**
- Ein oder mehrere Stifter
- Stiftungserklärung in Notariatsaktsform (Errichtung)
- Zweiteilung in Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde
 - Zweitere nicht in FB, gewisse Informationen daher diskret
- Leistung des Vermögens
 - Gegebenenfalls Prüfung

Privatstiftungen

- **Gründung und Entstehen (Fortsetzung)**
- Stifter kann sich Widerruf und Änderungsrecht vorbehalten
- Bedeutsame Konsequenzen: Exekution, Schenkungsanrechnung
 - Kein endgültiges Vermögensopfer
 - Thema der sog. asset protection
- Vorstand (bestellt durch Stifter) meldet zum FB an
- Mit Eintragung entsteht PS

Privatstiftungen

- **Begünstigter und Letztbegünstigter**
- Begünstigte: diejenigen, die Zuwendungen erhalten sollen
 - kann in der Stiftungsurkunde sehr vage gehalten werden, nähere Bestimmungen in Stiftungszusatzurkunde
- Letztbegünstigte: erhalten Vermögen nach Auflösung
- Unvereinbarkeit von Begünstigtenstellung und Vorstandstätigkeit (§ 15 Abs 2 und 3 PSG)

Privatstiftungen

- **Organe**
- Vorstand und Stiftungsprüfer zwingend
- In den Fällen des § 22 PSG Aufsichtsrat
 - In der Praxis sehr selten
- Fakultative Organe zB Beirat
 - Nicht selten

Privatstiftungen

- **Vorstand**
- Mindestens 3 natürliche Personen
- Leitung und Vertretung der PS
- Erstbestellung durch Stifter, dann Regelung durch Stiftungserklärung
- **Stiftungsprüfer**
- Dem Abschlussprüfer vergleichbar
- Bestellung durch Gericht oder Aufsichtsrat



Privatstiftungen

- **Beendigung**
- § 35 PSG
- Versorgungsstiftung nach 100 Jahren
- Wichtig auch Widerruf (bei vorbehaltender Widerrufsmöglichkeit durch den oder die Stifter)